

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per Mail: team.z@bmj.gv.at

Linz, 17.08.2016

Betreff: Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführung (Neufassung der Brüssel IIa-Verordnung) – Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Bezug: BMJ-Z30.043E/0001-I 9/2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kinder- und JugendanwältInnen Österreichs bedanken sich für die Einladung zur Stellungnahme. Wir begrüßen im Allgemeinen die Ziele des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführung.

Besonders positiv gesehen werden die folgenden vorgeschlagenen Regelungen:

- die verpflichtende Anhörung des Kindes bei Entscheidungen über die elterliche Verantwortung und bei Rückkehrentscheidungen,
- die Verkürzung der Verfahrensdauer auf 6 Wochen,
- die Möglichkeit einer Mediation bei Rückkehrentscheidungsverfahren,
- die Konzentration der Zuständigkeiten bei Rückkehrentscheidungsverfahren,
- die neu geplanten Vollstreckungsverweigerungsgründe bei Entscheidungen über die elterliche Verantwortung, die sich am Kindeswohl und am Alter und der Reife des Kindes orientieren.

Eine Trennung oder Scheidung der Eltern ist für betroffene Kinder immer ein einschneidendes Erlebnis. Oft sind diese Kinder massiven Loyalitätskonflikten ausgeliefert. Besonders schwerwiegende Folgen kann diese Situation dann haben, wenn die Eltern in unterschiedlichen Ländern leben und der Tatbestand der Kindesentführung verwirklicht sein könnte. Aus kinderrechtlicher Sicht gilt es daher, den Rahmen dafür zu schaffen, dass in allen familienrechtlichen Verfahren, insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten, das Kindeswohl als leitender Gesichtspunkt bestmöglich gewährleistet wird.

In der Praxis sind die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs leider immer wieder mit Fällen von groben Kinderrechtsverletzungen konfrontiert. In diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung des OGH vom 15.12.2014, 6 Ob 217/14a, zum Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung zu erwähnen. In der höchstgerichtlichen Begründung wird sinngemäß ausgeführt, dass die Kinder auch gegen ihren Willen von Österreich nach Spanien rückgeführt werden können, da es sich um eine Ermessenssache handle. Das Gericht habe Authentizität und Ernsthaftigkeit der von den Kindern geäußerten Wünsche zu prüfen - der Kindeswille sei aber nicht bindend. Umso mehr sorgt diese Entscheidung für Unverständnis, da die betroffenen Kinder zum Zeitpunkt

ihrer gerichtlichen Anhörung (BG Wels) bereits 10 und 12 Jahre alt waren, den Kindern vom Gericht kein Kinderbeistand bestellt wurde und sie bis zur tatsächlichen Vollstreckung ein Jahr später wiederholt ihren Willen, nicht nach Spanien zurückkehren zu wollen, geäußert haben.

Die Ermittlung des Kindeswohls muss sich daher vor allem am Willen des Kindes orientieren. Kinder haben ein Recht darauf, dass ihr Wille gehört und entsprechend ihrer Einsichts- und Urteilsfähigkeit berücksichtigt wird.

Um den Kindeswillen bestmöglich zu eruieren, gilt es, die gesetzlichen Rahmenbedingungen auch auf unionsrechtlicher Ebene für eine kindgerechte Anhörung durch besonders geschultes Fachpersonal in den jeweiligen Mitgliedsstaaten, zu schaffen. Das österreichische kinderrechtliche Instrument des Kinderbeistands kann zur Unterstützung der Kinder im Verfahren und vor allem bei der Artikulation ihres authentischen Willens als internationales Vorbild dienen. Der Kinderbeistand fungiert als Sprachrohr und Unterstützung für Kinder in strittigen Verfahren um Obsorge oder Recht auf persönlichen Kontakt. Der Kinderbeistand bringt ausschließlich den Kindeswillen in ein Verfahren ein, ohne auf das Kindeswohl im Gesamtkontext oder auch sonstige Entscheidungsmaßnahmen eingehen zu müssen. Die Erfahrungen aus der Begleitung von Kindern nach dem Modell „Kinderbeistand“ zeigen, dass es vor allem der möglichst authentisch übermittelte Wille der Kinder ist, der bei Eltern zu einem Überdenken ihrer Handlungen beitragen kann.

In Österreich ist seit 2010 die *Möglichkeit* der Bestellung eines Kinderbeistands in gerichtlichen Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren gesetzlich verankert. Da es sich bislang leider um kein obligatorisches/verpflichtendes Rechtsinstrument handelt, kommt es gerade bei zwischenstaatlichen familienrechtlichen Vollstreckungsverfahren noch kaum zum Einsatz.

Zur künftigen Vermeidung von schweren Kinderrechtsverletzungen fordern die österreichischen Kinder- und JugendanwältInnen daher vorrangig und dringlich durch die gegenständliche Verordnung sicherzustellen, dass in allen Familienrechtsverfahren mit grenzüberschreitenden Sachverhalten für das betroffene Kind in den jeweiligen Mitgliedstaaten verpflichtend ein Kinderbeistand oder ein vergleichbares Rechtsinstitut zu bestellen ist!

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs ersuchen um Berücksichtigung dieser Empfehlung bei den weiteren Verhandlungen in der Ratsarbeitsgruppe „Zivilrecht“ zur Revision der Brüssel IIa-Verordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

Mag.^a Christine Winkler-Kirchberger
Kinder- und Jugendanwältin des Landes Oberösterreich
4021 Linz Kärntnerstraße 10
(+43 732)7720 – 14000 / kija@ooe.gv.at



Michael
Rauch
(V)

Elisabeth
Harasser
(T)

Andrea
Holz-
Dahrenstaedt
(S)

Christine
Winkler-
Kirchberger
(OÖ)

Gabriela
Peterschofsky-
Orange
(NÖ)

Astrid
Liebhauser
(K)

Denise
Schiffner-
Barac
(ST)

Ercan
Nik Nafs
(W)

Monika
Pinterits
(W)

Christian
Reumann
(B)